Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 157 (1977)

Vereinsnachrichten: Reglement der Hydrologischen Kommission

Autor: Niggli, E. / Sitter, B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reglement der Hydrologischen Kommission

I. Name und Charakter

1. Die Hydrologische Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (abgekürzt Schweizerische Hydrologische Kommission), nachstehend als HK bezeichnet, ist ein Organ der SNG gemäss deren Statuten (Art. 19, 43 bis 45 und 48). Die HK gehört zur Sektion 3, Erdwissenschaften, der SNG.

II. Bestand und Wahl

2. Die HK besteht in der Regel aus 15 Mitgliedern, die gemäss Art. 44 der Statuten der SNG vorgeschlagen und durch den Senat jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

III. Aufgaben

3. Die HK fürdert die hydrologische Forschung und ihre Koordination in der Schweiz gemäss Art. 5.

4. Die HK sichert die Verbindung zu wissenschaftlichen internationalen hydrologischen Institutionen gemäss Art. 6.

IV. Durchführung der Aufgaben

5. Die Förderung der hydrologischen Forschung und ihrer Koordination in der Schweiz geschieht insbesondere durch
   - Fachsitzungen und geschlossene oder offene Vortragsveranstaltungen;
   - Bildung von ad hoc Arbeitsgruppen mit umgrenzten kurzfristigen Arbeitszielen;
   - Erhebungen und Informationsaustausch über die hydrologische Forschung in der Schweiz;
   - Herausgabe von Publikationen, insbesondere in der Reihe: Geologie der Schweiz - Geotechnische Serie - Hydrologie.

   (s. Art. 17).

6. Die HK sichert folgende Verbindungen zu internationalen hydrologischen Institutionen:
   - Die HK ist das schweizerische Landeskomitee der Internationalen Assoziation für die Hydrologischen Wissenschaften (AISH) und stellt die Korrespondenten für die AISH und deren Kommissionen, mit Ausnahme der Internationalen Kommission für Schnee und Eis (ICSI).
   - Die HK ist im Landeskomitee für die Internationale Union für Geodäsie und Geophysik (IUGG) vertreten.

- Die HK übt im Einverständnis mit dem Eidg. Politischen Departement (Abteilung für Internationale Organisationen) die Funktion als Landeskomitee für das "Internationale Hydrologische Programm" (IHP) der Unesco aus und ist in dieser Eigenschaft verantwortlich für die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Internationalen Kommission für die Hydrologie des Rheingebietes.

V. Konstituierung der HK

7. Die HK konstituiert sich selbst. Sie ernennt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar sowie den Sekretär des Schweizerischen Landeskomitees für das IHP. Die Träger dieser Funktionen bilden das Büro der HK, das die laufenden Geschäfte besorgt.

VI. Sitzungen

8. Die HK vereinigt sich in der Regel zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen. In einer dieser Sitzungen sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Arbeitsprogramm und das Budget zu behandeln. Bei der andern ist das Schwergewicht auf wissenschaftliche Fragen zu legen.

   Der Präsident setzt Ort und Zeit der Sitzungen fest.

   Zu den ordentlichen Sitzungen können durch den Präsidenten, durch Beschluss des Büros oder der Kommission Drittpersonen eingeladen werden. Immer eingeladen werden neben den Kommissionsmitgliedern:
   - der Zentralpräsident der SNG,
   - der Präsident der Sektion für Erdwissenschaften,
   - der Generalsekretär der SNG;

   die Präsidenten folgender Institutionen:
   - Eidg. Kommission für Schnee- und Lawinenforschung,
   - Geologische Kommission der Schweiz,
   - Geophysikalische Kommission der SNG,
   - Geotechnische Kommission der SNG,
   - Gletscherkommission der SNG,
   - Hydrobiologische Kommission der SNG,
   - Ozeanographische Kommission der SNG,
   - Schweizerische Geophysikalische Gesellschaft,
   - Sekretariat der Nationalen Schweizerischen Unesco-Kommission.

   Als Information geht die Einladung an die Direktion für Internationale Organisationen des Eidg. Politischen Departements.

9. Ausserordentliche Sitzungen der HK werden nach Ermessen des Präsidenten, auf Beschluss des Büros oder auf Verlangen

von vier Mitgliedern einberufen. Im letzten Fall hat die Einladung innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen können gemeinsam mit anderen Körperschaften abgehalten werden.

Die HK kann Geschäfte durch Rundschreiben behandeln. Das Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen.

10. Der Präsident führt den Vorsitz der Sitzungen, der Aktuar ist für das Protokoll verantwortlich, das innert zweier Monate nach einer Sitzung zu versenden ist. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

11. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

12. Der Präsident reicht dem Zentralvorstand der SNG über das Generalsekretariat auf den festgelegten Termin einen jährlichen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und ein mit dem Tätigkeitsprogramm begründetes Beitragsgesuch ein.

VII. Vertretung der HK in den Organen der SNG

13. Senat und Sektion 3, Erdwissenschaften

Der Präsident vertritt die HK in diesen beiden Organen. Der Vizepräsident ist sein Stellvertreter. Die HK kann auch eine andere Stellvertretung beschliessen, wobei für die Vertretung im Senat die Meldefrist gemäss Art. 23, Abs. 2 der Statuten der SNG einzuhalten ist.

14. Landeskomitee für die IUGG

Vertreter der HK ist ihr Korrespondent für die AISH. Er wird durch die HK der Sektion 3 zuhanden des Senats der SNG vorgeschlagen und durch diesen auf 6 Jahre gewählt (Art. 49 der Statuten der SNG). Sollte seine Kommissionsmitgliedschaft vor Ablauf dieser Zeit erlöschen, ist ein neuer Vertreter vorzuschlagen. Bezüglich der Nominationen der Vertreter im Landeskomitee setzen sich die Präsidenten der HK und der Gletscherkommission ins Einvernehmen.

VIII. Vertretung der HK nach aussen

15. Internationale Assoziation für die Hydrologischen Wissenschaften (AISH)

Die HK wählt den Korrespondenten für die AISH, der zugleich Vertreter im Landeskomitee für die IUGG ist. Er wird dem Se-

kretär dieser internationalen Organisation durch die HK gemeldet. Er veranlasst im Einverständnis mit dem Präsidenten der HK die Wahl von Landeskorrespondenten für die Kommission der AISH (ausgenommen für die Internationale Kommission für Schnee und Eis). Die Landeskorrespondenten für die Kommissionen der AISH müssen nicht Mitglieder der HK sein.

16. Internationales Hydrologisches Programm (IHP) der Unesco (s. Art. 6 und Art. 7).

    Für den Aufgabenbereich des IHP kann die HK einen besonderen Sekretär wählen. Dessen Personalien werden der Abteilung für Internationale Organisationen des Eidg. Politischen Departementes mitgeteilt.

IX. Publikationen

17. Ein besonderes "Publikationsreglement" der HK regelt die Behandlung der durch die HK zu fördernden oder herauszugebenden Publikationen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Manuskripte, der Zuweisung der Manuskripte an Experten und der finanziellen Bedinungen.

X. Rechnungsführung und Budget

18. Der Aktuar der HK besorgt die Rechnungsführung. Er verwaltet die Kredite und führt die Zahlungen an Dritte aus. Für die laufenden Rechnungen führt er ein Journal. Für das Postscheck-Konto haben Präsident und Aktuar Einzelunterschrift. Die Rechnungen sind durch den Präsidenten zu visieren. Auf Ende des Kalenderjahres ist die Jahresrechnung zuhanden des Zentralvorstandes der SNG mit sämtlichen Belegen an das Generalsekretariat der SNG oder gegebenenfalls an die vom Zentralvorstand beauftragte Treuhandstelle zur Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren einzusenden.

    Auf Jahresende setzt der Aktuar die Jahresrechnung zuhanden des Zentralvorstandes der SNG auf.

    Der Aktuar der HK arbeitet zuhanden des Präsidenten der HK das Budget und das Beitragsgesuch für das kommende Jahr aus.

XI. Reiseentschädigungen

19. Reiseentschädigungen an Mitglieder für Sitzungen sowie Besprechungen im Auftrag des Büros oder des Präsidenten werden gemäss den Richtlinien der SNG ausgerichtet. Solche Entschädigungen können auch an Dritte geleistet werden, die Aufträge der HK bearbeiten.

20. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29. Mai 1948, abgeändert am 13. Mai 1972. Es wurde am 16. April 1977 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident: Der Generalsekretär:

Prof. E. Niggli Dr. B. Sitter